

Gliedern die Ueberzeugung hatte, daß von Seiten der Kammer der Staatsregierung durchaus irgend ein Vorwurf nicht würde gemacht worden sein. Ich für meine Person theile auch jetzt noch diesen Wunsch, welcher im Berichte niedergelegt ist, da ich, wenn auch nicht mit leidenschaftlicher Aufwallung, doch allerdings der Bewegung des Deutsch-Katholicismus aus Gründen sehr zugethan bin, die ich nunmehr, nachdem die Debatte schon so weit vorgeschritten ist, nicht mehr der Kammer weitläufig darlegen will, zumal man, wenn man auf diese Frage näher eingeht, am Ende sich doch zu Aeüßerungen muß hinreißen lassen, die auf den Gang dieser Sache störend und vielleicht auch für das Interesse der hier zunächst Betheiligten nachtheilig einwirken können. Dessenungeachtet wünsche ich aber, daß, um auf die frühere Ansicht, welche die Deputation in ihrem Berichte niedergelegt hat, wieder zurückzukommen, die geehrte Kammer sich für den Antrag, welcher Seite 728 des Berichts zu lesen ist, entscheiden und einem andern, der von einem Abgeordneten gestellt worden ist, nicht beitreten möge, weil der Antrag der Deputation in einem noch höhern Grade das zu erkennen giebt, was der Abgeordnete, der den Antrag gestellt hat, an den Tag legen will.

Referent Abg. D. Haase: Dazu, daß die Worte: „mindestens zu Gunsten der Deutsch-Katholiken“ in die Erklärung S. 728 des Berichts aufgenommen worden sind, ist genügende Veranlassung vorhanden gewesen. Zunächst hat die hohe Staatsregierung gewissermaßen diese Veranlassung selbst gegeben, indem sie Seite 96 der Vorlage (s. Nr. 62 d. M. S. 1639 Sp. 2) gesagt hat: „Dürfte aber ic. auch selbst in so weit man dabei ausbringenden Rücksichten über die gesetzliche Grenze etwas hinausgegangen ist, gewiß Billigung zu erwarten sein, so würde sich doch andererseits das Ministerium einer schweren Verantwortung schuldig gemacht haben, wenn dasselbe durch eine noch weiter getriebene Connivenz der fraglichen Religionsgesellschaft ic. gestatten wollen.“ Sodann ist auch in der ersten Kammer wirklich, wie ich bereits nachgewiesen habe, in dieser Beziehung der Staatsregierung ein Vorwurf gemacht worden, worauf letztere ebendasselbst ausdrücklich ihre Rechtfertigung unternommen hat. In Folge dessen hat die Deputation zum Schutze der Regierung gegen diesen Vorwurf erklärt: „daß mindestens zu Gunsten der Deutsch-Katholiken eine Ueberschreitung der gesetzlichen Grenzen nicht stattgefunden habe.“ Der Abgeordnete Schäffer hat als Deputationsmitglied sehr richtig bemerkt, daß mit dieser Erklärung recht füglich der Wunsch vereinbar blieb, daß die Staatsregierung die Deutsch-Katholiken zu einer gleichen Connivenz, wie gegen die englische Hochkirche, sich bewegen fühlen mögen. Dieser Wunsch, der durch die von der Deputation angeführten Gründe völlig gerechtfertigt worden, war offen auszusprechen. Bei dieser Ansicht verbleibt auch die Deputation, und sie ist weit entfernt, einen zureichenden Grund für dieses ungleiche Verfahren zu erblicken. Die Bemerkung dagegen, daß von der Staatsregierung bei der anglicanischen Hochkirche eine andere Rücksicht zu nehmen gewesen, weil die Engländer die Gäste Dresdens und diese Kirche eine schon längst

anerkannte sei, ist offenbar ohne alles Gewicht. Es handelt sich hier um nichts Geringeres, als um die Erfüllung dessen, was in den §§. 32 und 56 der Verfassungsurkunde geboten ist. Es kann eine Kirche im Auslande anerkannt sein, daraus folgt aber noch keineswegs, und darum handelt es sich hier, daß diese Kirche auch in Sachsen aufgenommen sei. Und in Sachsen ist sie nicht aufgenommen. Aus der Aufnahme der reformirten Kirche in Sachsen kann die der anglicanischen Kirche nicht abgeleitet werden. Ich muß dem nochmals widersprechen, daß die Hochkirche mit der reformirten Kirche auf gleicher Linie stehe. Ich erwarte dafür den Beweis. Die anglicanische Hochkirche hat ihre eignen 39 Glaubensartikel, welche die reformirte Kirche nicht kennt, und die der König, als das Oberhaupt der Kirche, überdies ändern kann, während die in Sachsen aufgenommene eigentliche reformirte Kirche zu der Augsburger Confession sich hält, wenn auch nicht unbedingt. Nach solchem theile ich noch in diesem Augenblicke den Wunsch der Deputation, daß die hohe Staatsregierung den Deutsch-Katholiken das eingeräumt haben möchte, was sie der englischen Hochkirche eingeräumt hat. Ich muß um so mehr diesen Wunsch aussprechen, als die Staatsregierung selbst erklärt hat, daß für dessen Erfüllung das Gewicht der materiellen Verhältnisse vorhanden gewesen. Bei derartigen Umständen konnte und mochte die Regierung von der in §. 88 der Verfassungsurkunde ihr gegebenen Befugniß Gebrauch machen. Paßt dieser §. 88 auf irgend einen Fall, so war es dieser. Uebrigens sind in Sachsen den Deutsch-Katholiken wirklich schon Kirchen eingeräumt worden, aber nicht von der hohen Staatsregierung; diese hat sie nicht einräumen wollen, und zwar deshalb nicht, weil sie befürchtet hat, es möchten Nachteile daraus entstehen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß gerade dadurch, daß Kirchen wider den Willen der Regierung den Deutsch-Katholiken eingeräumt worden sind, nicht nur Nachteile nicht eingetreten, sondern vielmehr dergleichen wirklich abgewendet worden sind. Obwohl ich nun bei dem Gutachten der Deputation stehen bleibe, so lege ich doch kein besonderes Gewicht darauf, daß die Worte: „mindestens zu Gunsten der Deutsch-Katholiken“ in die von der Kammer abzugebende Erklärung mit aufgenommen werden; sie stehen jetzt mehr zum Schutze der Regierung da. Wünscht diese den Wegfall derselben, so habe ich nichts dawider; aber ein großer Unterschied bleibt diesfalls noch immer zwischen dem Antrage des Abgeordneten v. Thielau und dem der Deputation. Der Antrag des Abgeordneten v. Thielau geht darauf hinaus, eine Billigung alles dessen auszusprechen, was die Staatsregierung in dieser Angelegenheit gethan hat. Diesem Antrage kann ich nicht beistimmen, ich kann weder Alles billigen, was von Seiten der hohen Staatsregierung in dieser Angelegenheit gethan worden, noch kann ich billigen, daß Manches, was sie wohl thun mögen, zu thun von ihr unterlassen worden. Ist die Deputation damit einverstanden, so können die Worte: „mindestens zu Gunsten der Deutsch-Katholiken“ ausfallen, und es würde dann die Erklärung der Kammer so lauten: „daß von der hohen Staatsregierung die gesetzlichen Grenzen nicht überschritten worden sind.“ Ich erwarte,